

## **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Minden vom 20.12.1990**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.1990 die folgende Satzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Minden beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (4) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich durch von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen, die als ihre Erfüllungsgehilfen tätig sind.

Beauftragt werden durch Entscheidung der Stadt nur solche Unternehmen, deren Inhaber oder die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, daß die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

### **§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Minden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

**§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 ( Begrenzung des Benutzungsrechts ) der jeweils gültigen Entwässerungssatzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

**§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Hierzu gibt es jedoch folgende Ausnahmen:

- a) Abflußlose Gruben

Eine Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde besteht nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (gesammelt in abflußlosen Gruben), das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird ( § 51 Abs. 2 Ziff. 1 LWG ).

Die Erfüllung der genannten Bedingungen muß vom Kreis Minden - Lübbecke durch Ausstellung einer abfallrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt werden. Mit der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist der Nutzungsberechtigte vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit.

- b) Kleinkläranlagen

Die untere Wasserbehörde kann auf Anträge des Nutzungsberechtigten und der Stadt bei landwirtschaftlichen Betrieben den Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Schlammes übertragen, wenn die Schlammbehandlung in der Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschafteten Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird ( § 53 Abs. 4 LWG ). Ein entsprechender Antrag des Nutzungsberechtigten ist bei der Stadt Minden einzureichen. Die Stadt ist berech-

tigt, entsprechende Unterlagen zu fordern. Das Recht zur Überwachung der Anlage verbleibt bei der Stadt.

### **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 in Verbindung mit dem Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25.11.1991 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### **§ 6 Bestellung eines Abfuhrunternehmens**

- (1) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung bzw. spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage das Abfuhrunternehmen zu benennen, welches von der Stadt mit der Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage beauftragt werden soll.
- (2) Wünsche nach Wechsel des Abfuhrunternehmens sind der Stadt spätestens 8 Wochen vor der nächsten Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt der Anschlußpflichtige seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, bestimmt die Stadt ein Abfuhrunternehmen.

### **§ 7 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle 24 Monate. Bei der Schlammmentnahme soll eine Restschicht von etwa 30 cm zum Impfen des frischen Schlammes in allen Kammern der Anlage bleiben. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Abfuhrplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261

rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2 ).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN - Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 8 Entgelte**

- (1) Die Leistungen der nach § 1 Abs. 4 beauftragten Unternehmen für die Entleerung der Anlagen und den Transport zur städtischen Kläranlage werden unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet.
- (2) Zahlt der Grundstückseigentümer die vom Unternehmen in Rechnung gestellten Leistungen nicht gem. Abs. 1, so erhebt die Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren in Höhe des ihr dann vom beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellten Betrages.
- (3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch, wenn eine Entleerung der Anlage aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte ( vergebliche Anfahrt ).
- (4) Daneben erhebt die Stadt für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der städtischen Kläranlage Benutzungsgebühren
  - a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von 37,47 EUR
  - b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von 7,98 EUR

je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser.

- (5) Die Stadt kann sich bei Einzug der Gebühren nach Abs. 4 des Abfuhrunternehmens bedienen.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des Abs. 3 mit der vergeblichen Anreise.
- (7) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (8) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden ( etwa durch Seuchengefahr ), die infolge der Entsorgung durch ein von der Stadt beauftragtes Entsorgungsunternehmen auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers entstehen.

### **§ 10 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 11 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 7 Abs.2, 5 und 6, §§ 9 und 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 13 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Anmeldepflicht nach § 10 nicht nachkommt,

- h) seiner Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
- i) entgegen § 11 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- j) entgegen § 11 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

### **§ 15 Änderung der Entwässerungssatzung**

-entfällt-

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 27.11.1989 außer Kraft.

#### **Anmerkung:**

Öffentlich bekannt gemacht am 21.12.1990.

#### **Änderungen:**

Satzung vom	betr. Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
19.12.1991	§ 8	23.12.1991	01.01.1992
25.11.1992	§§ 4, 5, 7, 8, 15	27.11.1992	01.12.1992
17.12.1992	§ 8	22.12.1992	01.01.1993
15.12.1993	§ 8	20.12.1993	01.01.1994
22.12.1997	§ 8	30.12.1997	01.01.1998
18.12.2000	§ 8	21.12.2000	01.01.2001
	Euro-Umstellung		01.01.2002
29.06.2001	§ 14	06.07.2001	01.01.2002
21.12.2001	§ 8	31.12.2001	01.01.2002
15.12.2006	§ 8	21.12.2006	01.01.2007
17.12.2007	§ 8	20.12.2007	01.01.2008
18.12.2009	§ 8	23.12.2009	01.01.2010
26.11.2012	§§ 5, 8	30.11.2012	01.01.2013
14.12.2018	§ 8	15.12.2018	01.01.2019